

Antibiotikameldungen für die nächsten Tierarten sind gestartet

Was muss ich wissen?

Kristina Strecker, Sarah Bolda

Für die Tierarten Schaf, Ziege, Pferd (inklusive Nicht-Schlacht-tiere – Esel sind nicht meldepflichtig), Gans, Ente, Kaninchen (zur Lebensmittelgewinnung) sowie Fisch (Atlantischer Lachs, Regenbogenforelle, Goldbrasse, Wolfsbarsch und Karpfen – ohne Zierfische) müssen seit dem 01.01.2026 Antibiotikaverbrauchsmengen erhoben und bis 14.01.2027 gemeldet werden (sogenannte Stufe 2). Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat hierzu umfangreiche Unterlagen zur Unterstützung erstellt, darunter ein ausführliches FAQ-(Fragen und Antworten-) Dokument und verschiedene Video-Tutorials. Die wichtigsten Informationen sind hier zusammengefasst.

Um die zunehmenden antimikrobiellen Resistenzen (AMR), insbesondere Antibiotikaresistenzen, zu reduzieren, muss zunächst ein Monitoringssystem etabliert werden. Darauf aufbauend können zielgerichtete Maßnahmen erstellt und überprüft werden. Diese Verpflichtung wurde im Art. 57 der Verordnung (EU) 2019/6 [1] festgehalten und in das Tierarzneimittelgesetz (TAMG) [2] integriert. Nach § 61a bzw. § 95 TAMG müssen seit dem 01.01.2026 die Antibiotikaverbrauchsmengen der oben genannten Tierarten erhoben werden. Die Meldung der Daten durch Tierärzt:innen muss bis 14.01.2027 in der Tierarzneimitteldatenbank (TAM-DB) des Herkunfts- und Informationssystems für Tiere (HI-Tier) erfolgen.

Warum müssen die Antibiotikamengen erhoben und gemeldet werden?

Die global fortschreitenden Probleme durch Antibiotikaresistenzen in der Human- und Veterinärmedizin bergen nicht nur Gesundheitsrisiken, sondern haben auch weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen [3]. Zudem kommt es bei der Behandlung von Tieren mit Antibiotika zunehmend zu Therapienotständen, weil kein wirksames Antibiotikum zur Bekämpfung der Infektion zur Verfügung steht. Um bakterielle Infektionen bei Menschen und Tieren auch zukünftig adäquat und wirksam behandeln zu können, muss der Einsatz von Antibiotika sehr sorgfältig abgewogen und möglichst reduziert werden. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen, wie angepasste Leitlinien, Behandlungsempfehlungen und Infektionsprävention, sowie durch gesetzliche Vorgaben erreicht werden. Um den Erfolg dieser Maßnahmen zu messen und sie gegebenenfalls anzupassen, sind Monitoringsysteme unerlässlich.

Was ist die rechtliche Grundlage?

Auf europäischer Ebene sind gemäß Art. 57 der Verordnung (EU) 2019/6 alle Mitgliedstaaten verpflichtet, ein System zur Überwachung des Verkaufs (Abgabemengen) und der Anwendung (Verbrauchsmengen) von antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln bei Tieren einzurichten. Die detaillierten Anforderungen sind in zwei nachgeordneten EU-Verordnungen definiert worden.

Die Anforderungen zur Datenerhebung und -qualität sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578 [4] festgelegt. Das BVL

fungiert dabei als nationaler Datenverwalter. In Art. 15 dieser Verordnung wurde festgehalten, dass die Datenerhebung stufenweise, nach Tierarten getrennt, erfolgen kann. Für die sogenannte Stufe 1 müssen seit 2023 die Verbrauchsmengen von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten erfasst werden. Seit 2026 kommen die Daten für weitere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere sowie Pferde (inkl. Nicht-Schlachttiere) hinzu (Stufe 2, s. o.). Für die Stufe 3 (Hunde, Katzen und Pelztier) müssen die Verbrauchsmengen von 2029 an erhoben werden.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 [5] sind die Daten festgelegt worden, die an die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) gemeldet werden müssen. Ein Großteil dieser Daten kann durch das BVL ergänzt und muss somit nicht von den Meldenden übermittelt werden.

In Deutschland besteht derzeit nur eine Meldepflicht für antibiotisch wirksame Arzneimittel. Die Details zur Meldeverpflichtung und die Fristen für die Verbrauchsmengenerfassung bei den neuen Tierarten stehen in § 61a und § 95 TAMG, das in seiner geänderten Form zum 01.01.2026 in Kraft getreten ist.

Welche Daten müssen erhoben bzw. gemeldet werden?

Ein kurzer Exkurs zu den Begrifflichkeiten: Die Datenerhebung umfasst die Dokumentation der Daten in der Tierarztpraxis. Das Sammeln und Auswerten der gemeldeten Daten wird als Datenerfassung bezeichnet. Die Begriffe „Meldung“ und „Mitteilung“ werden im Zusammenhang mit der Antibiotikaverbrauchsmengenerfassung synonym verwendet.

Meldepflichtige Daten nach § 61a Absatz 2 TAMG

1. **Name** der behandelnden **Tierärztin** oder des behandelnden **Tierarztes** (oder Name der **Praxis**) und die **Praxisanschrift**
2. die Angaben nach den Nummern 4 bis 6 und 9 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2022/209 in der Fassung vom 16.02.2022 zum verschriebenen, angewendeten oder abgegebenen Arzneimittel
 - Nr. 4 ist der **Union Product Database Package Identifier** (UPD-PI)
 - Nr. 5 ist die **Zulassungsnummer** (ZNR) des Arzneimittels
 - Nr. 6 ist der **Name des Arzneimittels**
 - Nr. 9 ist die Packungsgröße des Arzneimittels
3. insgesamt verschriebene, angewendete oder abgegebene **Menge dieses Arzneimittels**
4. jeweilige **Tierart** der behandelten Tiere

Der Name der Tierärztin bzw. des Tierarztes ist meldepflichtig, da dieser für die Registrierung in der Antibiotikadatenbank erforderlich ist.

Die notwendigen Angaben zum jeweiligen Arzneimittel sind in den **Arzneimittellisten des BVL** enthalten und in der **Tierarzneimitteldatenbank** hinterlegt. Da es sich um ein Monitoring auf europäischer

Ebene handelt, wurde eine vergleichbare Packungsidentifikation geschaffen, die das Präparat detailliert auf der Packungsebene definiert. Dieser Union Product Database Package Identifier (UPD-PI) ist ein langer alphanumerischer Code, der weder auf der Verpackung noch in der Packungsbeilage zu finden und derzeit auch nicht öffentlich in der Produktdatenbank der Union (UPD) einsehbar ist. Daher wurde zur Erleichterung der Meldung eine **nationale Packungs-ID** für jedes Präparat erstellt, die alternativ gemeldet werden kann und nachträglich in Kombination mit der Zulassungsnummer dem richtigen UPD-PI zugeordnet wird.

Alle eingesetzten antibiotisch wirksamen Arzneimittel bei den ausgewählten Tierarten sind meldepflichtig, auch dann, wenn es sich um ein Tierarzneimittel aus einem anderen EU-Staat oder um ein Humanarzneimittel (z. B. Augensalben) handelt.

Bei der zu meldenden Menge des Antibiotikums müssen sowohl die bei der Behandlung in der Praxis oder vor Ort angewendeten Mengen als auch die abgegebenen Mengen sowie diejenigen, die auf einem Rezept zur Einlösung in der Apotheke verschrieben wurden, mitgeteilt werden. Es ist sehr wichtig, immer die **passende Maßeinheit** zu übermitteln. Die Auswahl der richtigen Maßeinheit ist essenziell, da ansonsten z. T. eine 1000-fach zu hohe oder zu niedrige Menge erfasst werden könnte (z. B. kg statt g).

Die Angabe der Tierart ist notwendig, da die Meldung an die EMA getrennt nach Tierarten bzw. nach Nutzungsarten (Letzteres ausschließlich bei der Stufe 1) erfolgen muss.

Da es bei den Tierarten der Stufe 2 keinen Vergleich der Betriebe mit gegebenenfalls nachfolgenden Maßnahmenplänen geben wird (sogenanntes Benchmarking), muss die **Betriebsnummer (BNR) der Tierhaltenden**, die auch als Registriernummer oder VVVO-Nr. bezeichnet wird, **nicht gemeldet werden**.

Die folgenden Daten können optional gemeldet werden

Diese Daten sind im Gegensatz zur Meldung für die Nutzungsarten der Stufe 1 für die neuen Tierarten (Stufe 2) **nicht** mitteilungspflichtig. Die optionalen Daten können u. a. für das Erkennen von falschen Eingaben genutzt werden.

1. **Datum** der ersten Anwendung, der Abgabe oder der Verschreibung (zum Einlösen in der Apotheke)
2. **Anzahl der Behandlungstage**
3. **Anzahl der behandelten Tiere**

Eine Übermittlung des Datums wird aus Gründen der Zuordnung/Erkennung der Datensätze dringend empfohlen. So können Überschreibungen verhindert werden und spätere Korrekturen sind unproblematisch möglich. Sofern die Daten aggregiert gemeldet werden (Details s. u.), sollte das Enddatum der Aggregationsperiode übermittelt werden (z. B. 31.01. bei monatlicher Aggregation).

Die Anzahl der Behandlungstage und der behandelten Tiere wird i. d. R. während der Dokumentation der Behandlung bereits erhoben. Die Übermittlung dieser Informationen ist für die Validierung der Daten von entscheidender Bedeutung. So können versehentlich falsch eingetragene Werte (z. B. die Maßeinheit kg statt g) erkannt und die Qualität der Meldungen verbessert werden.

Wie sind die Fristen für die Meldung?

Die Daten zum Antibiotikaverbrauch für die Tierarten der Stufe 2 können jährlich gemeldet werden, jedoch muss für die Daten des Jahres 2026 eine Zuordnung zum jeweiligen Halbjahr gewährleistet sein. Die erste Mitteilung bzw. Meldung muss bis 14.01.2027 abgegeben werden (nach § 95 Nr. 1 TAMG).

Von 2027 an ist eine Zuordnung nur noch pro Kalenderjahr erforderlich, die Mitteilung hat immer bis 14. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

Wo und wie erhebe ich die Daten?

Die Datenerhebung findet im Prinzip durch die Eingabe der Behandlung in die Patientenkartei (digital oder analog) statt. Die meisten der oben genannten Daten (inkl. optionaler Daten) werden bereits durch die Anforderungen anderer rechtlicher Vorgaben und praxisorganisatorischer Erfordernisse in der Tierarztpraxis dokumentiert. So ist z. B. bei der Abgabe von Antibiotika eine tierärztliche Verschreibung zu Dokumentationszwecken erforderlich (§ 15 Abs. 2 und 3 Tierärztliche Hausapothekenverordnung – TÄHAV [6]). Bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, ist die Verschreibung auch bei der Anwendung zu erstellen (§ 15 Abs. 2 TÄHAV). Darüber hinaus werden für die Abrechnung auch Angaben zu angewendeten bzw. abgegebenen Arzneimittelmengen benötigt.

Wenn eine an die Anforderungen bereits angepasste Praxissoftware für die Dokumentation verwendet wird und die vom BVL bereitgestellten Arzneimittellisten dort hinterlegt sind, liegen auch die Angaben wie ZNR und Packungs-ID für die jeweiligen Arzneimittel vor. Somit sollten die Datenerhebung und die Antibiotikameldungen durch automatisierte Prozesse im Hintergrund erfolgen. Dadurch sollte auch die Übermittlung der optionalen Daten, die für die Validierung sehr wichtig sind, als Einzeldatensätze einfach und zeitsparend möglich sein.

Sollte ein **Präparat nicht in den Arzneimittellisten** enthalten sein, kann dieses wie folgt dokumentiert und auch gemeldet werden: **Im Arzneimittelnamensfeld bitte ein „#“ eintragen, gefolgt vom Arzneimittelnamen, dem UPD Package Identifier bzw. der Packungsgröße (bei Humanarzneimittel) und dem Herkunftsland bzw. dem Zusatz Humanarzneimittel**. Nicht bekannte **UPD Package Identifier** können beim **BVL angefragt** werden.

Für den Fall, dass eine Meldung über eine Praxissoftware nicht möglich ist, bietet das BVL auf seiner Website eine Excel-Vorlage zum Download an. In dieser sind auch die Arzneimittellisten mit den notwendigen Angaben hinterlegt. Die Vorlage kann zur Dokumentation und nach Umwandlung in das CSV-Format auch zur Meldung genutzt werden.

Wohin muss gemeldet werden?

Als Meldeportal fungiert die Tierarzneimitteldatenbank (TAM-DB) der HI-Tier (<https://www3.hi-tier.de/>), die bereits für die Daten der Tierarten der Stufe 1 (Rinder, Schweine, Hühner, Puten) genutzt wird. Die HI-Tier-Anwendung kann in zwei verschiedenen Versionen genutzt werden. Die Version V1 ist die klassische Variante, deren Anmeldeseite über <https://www3.hi-tier.de/HitCom/> aufgerufen werden kann. Die neuere und modernere Version V3 ist auch mit mobilen Endgeräten kompatibel und die Anmeldung ist unter <https://www3.hi-tier.de/HitCom3/> verfügbar.

Um die TAM-DB nutzen zu können, wird eine Betriebsnummer (BNR) und eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) benötigt. Beide werden von den zuständigen Adressdatenstellen des jeweiligen Bundeslandes vergeben, in dem die Tierarztpraxis sitzt. Eine Auflistung ist unter <https://www4.hi-tier.de/ads-adress.html> zu finden. Sofern bereits eine BNR für andere Zwecke vorliegt, kann eine Betriebstypänderung bei der zuständigen Stelle beantragt werden, sodass auf das TAM-DB-Menü zugegriffen werden kann. Weitere Informationen inklusive des Links und der Anmeldedaten zur Testumgebung der Datenbank finden Sie im FAQ-Dokument des BVL und bei der HI-Tier unter: <https://www4.hi-tier.de/HitCom/hilfe/faq.asp>

Wie erfolgt die Meldung?

Es gibt im Prinzip zwei Wege, um der TAM-DB die Daten mitzuteilen: Durch das Übermitteln von Datensätzen bzw. Dateien (per Schnittstelle oder durch manuelles Hochladen) oder durch das direkte Eintragen in der Online-Erfassungsmaske.

Meldung bzw. Übermittlung an die TAM-DB (Schnittstelle oder Hochladen einer Datei)

Der komfortabelste Weg wäre eine **Meldung aus der Praxissoftware über eine Schnittstelle**, die automatisch im Hintergrund oder über direkten Klick erfolgt. Diese Variante ist abhängig von der Umsetzung der Anpassungen der verwendeten Praxissoftware.

Sofern keine Schnittstelle vorliegt oder die Excel-Vorlage verwendet wird, kann die **Meldung über das Hochladen einer CSV-Datei** erfolgen (**Abb. 1**). Nach der Anmeldung in der HI-Tier und Auswahl des Menüs „Tierarzneimittel/Antibiotika (TAM)“ kann das Untermenü „Massenmeldungen von Arzneimittelverwendung per Datei“ angeklickt werden. Bevor die Datei (im CSV-Format) hochgeladen wird, muss im Drop-Down-Menü unter der „Meldung“ Folgendes ausgewählt werden: „Antibiotika Verwendung (TAM)“ bzw. „Arzneimittelverwendung TAM“.

Direkte Eintragung im Onlineportal der TAM-DB

Nach der Anmeldung in der HI-Tier (V1 oder V3) wird das Menü „Tierarzneimittel/Antibiotika (TAM)“ aufgerufen. Nach Auswahl des Untermenüs „Eingabe Verwendung antibakteriell wirksamer Substanzen“ bzw. „Antibiotikaverwendung/einzeln oder Tabelle“ können dort die Eintragungen vorgenommen werden. In dieser ersten Maske kann in das Feld „**BNR des Halters**“ eine „0“ eingetragen werden oder das Feld wird leer gelassen, da keine Halter-BNR gemeldet werden muss. Danach kann die Meldeperiode (Kalenderhalbjahr bzw. -jahr) und die Tierart (Nutzungsart) ausgewählt werden oder

Abb. 1: Menü zum Hochladen einer CSV-Datei (Massenmeldung) in der Version V3

diese wird im nächsten Schritt ausgewählt. Nach Anklicken des Feldes „Anzeigen“ bzw. „Suchen“ öffnet sich die Eingabemaske (**Abb. 2 und 3**).

Die Dateneingabe wird durch automatisierte Vorgänge unterstützt, sodass beispielsweise der Arzneimittelname im Drop-Down-Menü vorgeschlagen wird, wenn die ersten Buchstaben des Namens

Betrieb Tierarzt/Dritter 01 000 000 0085, 2026 / 1

Nutzungsart	Anzahl behandelte Tiere	Arzneimittel	Packungs-ID (siehe Beschreibung)	Gesamtmenge	Datum	Id. Nr.	Behandlungs-Tage
123 - Pferde, ABV ab 2026	1	Procain Penicillin Susp. Injektions suspension 300 mg/ml für F*	#1 - 100 Milliliter [ml]	100 ml	01.01.2026		
		>>> Schnellwahl					
		>>> Schnellwahl					
		>>> Schnellwahl					

Abb. 2: Eingabemaske in der Version V1

Nr	Status	Anz. Tiere	Arzneimittel	Zulassungsnr.	Pack. ID	Packung-Info	Menge	Einheit	Datum	L.Nr.	Behandl. Tag	W.Tg. angeg.	Auswahl
1	HIT	1	PROCAIN-PENICILLIN	6873219.00.00	1	100 Milliliter f...	30,00	20 (ML) Mill	05.01.2026	1	3	3	

Abb. 3: Eingabemaske in der Version V3

Nutzungsart	Anzahl behandelte Tiere	Arzneimittel	Packungs-ID (siehe Beschreibung)	Gesamtmenge	Datum	Id. Nr.	Behandlungs-Tage
123 - Pferde, ABV ab 2026	1	PROCAIN-PENICILLIN-G ad us. vet. Injektions suspension 300	#3 - 250 Milliliter [ml]	175,00 ml	06.01.2026	1	5
123 - Pferde, ABV ab 2026	1	PROCAIN-PENICILLIN-G ad us. vet. Injektions suspension 300	#3 - 250 Milliliter [ml]	175,00 ml	14.01.2026	1	5
123 - Pferde, ABV ab 2026	1	PROCAIN-PENICILLIN-G ad us. vet. Injektions suspension 300	#3 - 250 Milliliter [ml]	175,00 ml	22.01.2026	1	5
123 - Pferde, ABV ab 2026	3	PROCAIN-PENICILLIN-G ad us. vet. Injektions suspension 300	#3 - 250 Milliliter [ml]	525,00 ml	31.01.2026	1	15

Abb. 4: Behandlung von drei Pferden als Einzeldatensätze (Zeile 1 bis 3) und als monatlich aggregierte Meldung (Zeile 4)

oder die ersten Ziffern der Zulassungsnummer eingegeben wurden. Nach Auswahl des Arzneimittelnamens werden die verfügbaren Packungs-IDs mithilfe der dazugehörigen Packungsbeschreibungen angezeigt und die richtige Packungs-ID kann ausgewählt werden. Bei der Menge wird die Einheit der Packungsgröße vorgeschlagen. Sofern die eingesetzte Menge eine andere Einheit hat, sollte dies über das Drop-down-Menü der Einheit zwingend geändert werden.

Die Felder für die Anzahl der Tiere und der Behandlungstage sind für die Meldung der Tierarten der Stufe 2 optional zu befüllen. Wenn sie leer bleiben, wird systemseitig eine „-1“ eingetragen. Diese optionalen Daten können bei der Datenvalidierung hilfreiche Parameter liefern, um versehentlich falsch eingetragene Daten zu erkennen. Damit lässt sich die Qualität der an die EMA zu übermittelnden Daten erheblich verbessern.

Auch das Datum ist für diese Tierarten kein Pflichtfeld, wobei die Eintragung für die Zuordnung des Datensatzes und nachträgliche Korrektur empfohlen wird. Sollte das Feld leer bleiben, wird automatisch das Datum des letzten Tags der Meldeperiode eingetragen (z. B. der 30.06.2026, wenn die Meldung für das erste Halbjahr 2026 gemacht wurde).

Können die Daten auch aggregiert gemeldet werden?

Die Daten können für die jeweilige Meldeperiode als Einzeldatensätze (entsprechend der vorliegenden Dokumentation der Behandlung) oder als nachträglich aggregierte (zusammengefasste) Datensätze übermittelt werden. Die Zuordnung zur jeweiligen Meldeperiode muss immer gewährleistet sein (für 2026 Halbjahr, von 2027 an Jahr). Zudem muss die Meldung zwingend getrennt nach Tierart und verwendeter Packungs-ID (oder UPD-PI) des Arzneimittels erfolgen. So könnten z. B. die eingesetzten Mengen eines Antibiotikums X mit der Packungs-ID 2 für Pferde als Einzeldatensätze oder für die gesamte Meldeperiode oder für einen kürzeren Zeitraum (z. B. monatlich) addiert gemeldet werden (Abb. 4). Zur Zuordnung der Datensätze sollte das Datumsfeld jedoch nicht leer bleiben, sondern ein Datum übermittelt werden, das den letzten Tag des Aggregationszeitraum definiert (z. B. 31.01., wenn monatlich aggregiert wird), da es ansonsten zu Überschreibungen kommen kann.

Wo finde ich Unterstützung?

Das BVL hat eine Internetseite mit ausführlichen Informationen zu den Antibiotikameldungen eingerichtet www.bvl.bund.de/verbrauchs-mengenerfassung. Ein umfangreiches FAQ-Dokument beantwortet wichtige Fragen. Auch Video-Tutorials zu verschiedenen Themen bezüglich der Antibiotikameldungen sind auf dieser Seite verlinkt.

Die Arzneimittellisten mit den meldepflichtigen Antibiotika (mit relevanten Parametern wie der Packungs-ID) können unter www.bvl.bund.de/VMR_Arzneimittelliste heruntergeladen werden.

Aktuelle Neuigkeiten und Wissenswerte zu den Antibiotikameldungen werden auf der Newstickerseite veröffentlicht: www.bvl.bund.de/tam-antibiotika-news

Zusammenfassung

Seit dem 01.01.2026 müssen bestimmte Daten nach § 61a TAMG zum **Antibiotikaeinsatz bei Pferden, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten, Kaninchen (zur Lebensmittelgewinnung) und bestimmten Fischarten erhoben** (dokumentiert) werden.

Bis 14.01.2027 müssen diese Daten elektronisch **an die TAM-DB der HI-Tier gemeldet** werden (für die erste Meldung getrennt nach Halbjahren).

Das **BVL unterstützt** und bietet Hilfestellungen in Form von Informationen und Videos an. Wenn Sie noch **Fragen** haben, senden Sie uns diese gern an unsere E-Mail-Adresse: verbrauchsmengenerfassung@bvl.bund.de. Auch auf den Seiten der HI-Tier gibt es detaillierte Informationen und Neuigkeiten: <https://www4.hi-tier.de/infoTA.html>

Hinweis

Der Inhalt wurde in Teilen identisch bereits in den Zeitschriften „Pferdespiegel“ und „Tierärztliche Praxis – Großtiere“ im Dezember veröffentlicht. Zudem wurden Abstracts veröffentlicht mit inhaltlichen Überschneidungen zu Vorträgen, die bei folgenden Veranstaltungen gehalten wurden: „Tagung der DVG-Fachgruppe Kleine Wiederkäuer und Neuweltkamele im September 2025“, „8. Internationalen Kongress zur Pferdemedizin im Rahmen des DVG-Kongresses in Berlin im November 2025“ und „13. Leipziger Tierärztekongress im Januar 2026“.

Newstickerseite

(wichtige Neuigkeiten zum Thema
Antibiotikameldungen)
www.bvl.bund.de/tam-antibiotika-news



Informationsseite

zu den Antibiotikameldungen
(Verbrauchsmengenerfassung)
www.bvl.bund.de/verbrauchsmengenerfassung



Literatur

- [1] Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0006&from=DE>
- [2] Tierarzneimittelgesetz (TAMG): Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 356) geändert worden ist: <https://www.gesetze-im-internet.de/tamg/TAMG.pdf>
- [3] Roca I, Akova M, Baquero F, Carlet J, Cavaleri M, Coenen S et al. (2015): The global threat of antimicrobial resistance: science for intervention. *New Microbes New Infect.* 6: 22-29. doi: 10.1016/j.nmni.2015.02.007

- [4] Delegierte Verordnung (EU) 2021/578 der Kommission vom 29. Januar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Anforderungen an die Erhebung von Daten über das Verkaufsvolumen und die Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0578&from=EN>
- [5] Durchführungsverordnung (EU) 2022/209 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Festlegung des Formats der zu erhebenden und zu meldenden Daten für die Bestimmung des Verkaufsvolumens und der Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0209&from=EN>
- [6] Tierärztliche Hausapothekenverordnung (TÄHAV): Tierärztliche-Hausapothekenverordnung vom 1. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 343): https://www.gesetze-im-internet.de/t_hav_2025/TÄHAV.pdf.

Korrespondenz

Dr. Kristina Strecker



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Referat Arzneimittelresistenzen, Gerichtstr. 49, 13347 Berlin, verbrauchsmengenerfassung@bvl.bund.de